

RILKE-GESELLSCHAFT

Statuten

Art. 1

¹Unter dem Namen Rilke-Gesellschaft besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2

¹Zweck der Rilke-Gesellschaft ist Erforschung, Veröffentlichung und Verbreitung von Werken und Lebenszeugnissen des Dichters Rainer Maria Rilke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, vornehmlich kulturelle und wissenschaftliche Zwecke.

Art. 3

¹Mitglieder der Gesellschaft sind natürliche oder juristische Personen.

²Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch Schreiben an das Sekretariat der Gesellschaft.

³Zahlungssäumige Mitglieder werden nach drei Jahren aus der Mitgliedschaft entlassen.

Art. 4

¹Organe der Gesellschaft sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand.

Art. 5

¹Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

²Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstands, setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest, nimmt die Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand. Sie ernennt auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.

³Die Mitgliederversammlung wird durch Schreiben des Vorstands und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

⁴Mitglieder können dem geschäftsführenden Vorstand (Art. 6) Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge bis zu 20 Tage vor dem Versammlungstermin unterbreiten..

Art. 6

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Quästor, dem Redaktor der "Blätter der Rilke-Gesellschaft" und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Quästor bilden den geschäftsführenden Vorstand. b.w.

²Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und der übrige Vorstand als Ganzes werden in je einem geheimen Wahlgang bestimmt; die Wahl des Präsidenten geht voraus.

³Der Vorstand ordnet seinen Mitgliedern die jeweiligen Aufgabenbereiche zu.

⁴Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung; er bereitet die Tagungen der Gesellschaft vor; er gibt die "Blätter der Rilke-Gesellschaft" heraus; er schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates vor.

⁵Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 7

¹Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Seine Mitglieder werden durch die Protokolle der Vorstandssitzungen über die laufenden Geschäfte unterrichtet und können auf Einladung an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Art. 8

¹Die Ausgaben der Gesellschaft werden aus den Beiträgen der Mitglieder und aus freiwilligen Zuwendungen bestritten. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Gesellschaft.

* * *

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der Rilke-Gesellschaft am 2. September 2000 in Ascona beschlossen. Sie ersetzen die vorangegangenen Fassungen vom 26. September 1996 (Marburg/Lahn) und vom 22. September 1983 und treten sofort in Kraft.